

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

12 (22.3.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506812](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506812)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

(Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3⁹/₄ gr.)

1859. Dienstag, 22. März. № 12.

Bekanntmachungen.

- 1) Zum Vormunde über den Sohn der Cäcilie Sophie Elisabeth Mercks hieselbst ist bestellt der Arbeiter Johann Mercks an der Kreuzstraße. (Amtsgericht.)
- 2) Als Bürger ist aufgenommen: Schlossermeister August Diedrich Martin Schröder hieselbst. (Magistrat.)
- 3) Gefunden: 1 Pferddecke, 1 Handschuh, 1 kleine Boa, 2 Schlüssel. (Magistrat.)

Der Waarenverkehr auf der Hunte.

Einer gefälligen Mittheilung des Großherzogl. Hauptsteueramts hieselbst verdanken wir die umstehende „Uebersicht des Waarenverkehrs auf der Hunte von Oldenburg bis Elsfleth pro 1857 und 1858.“ Zur Vergleichung ist die in diesen Blättern Bd. IV. S. 58 für das Jahr 1856 aufgestellte Uebersicht wieder beigelegt worden. In der Uebersicht ist nur die Menge der transportirten Waaren angegeben; über die einzelnen Arten derselben gewähren die vom hiesigen Hafenmeister gemachten Aufzeichnungen, aus denen wir nächstens einen Auszug mittheilen werden, einige Auskunft.

Die der Uebersicht pro 1854, 1855 und 1856 beigelegten Bemerkungen a. a. O. S. 60 gelten auch für diese Zusammenstellung. Von den unter Nr. 5 aufgeführten (zur Niederlage gebrachten) Quantitäten sind von Oldenburg aus abgefertigt worden an Rohzucker im Jahre 1856: 766453 Pfd., 1857: 52654 Pfd., 1858: 0 Pfd. nach Quackenbrück und einigen andern hannoverschen Städten, ferner an Wein 1856: 74112 Pfd., 1857: 198172 Pfd., 1858: 77045 Pfd. und an Taback 1856: 39725 Pfd., 1857: 48942 Pfd., 1858: 18905 Pfd. nach Quackenbrück.

Die Uebersicht ist folgende:



Uebersicht des Waaren-Verkehrs auf der Sunte von Oldenburg bis

	1836.					E
	1 Tonnen	2 Anker	3 Scheffel	4 Schiffslast zu 3750 Pfd.	5 Nach Gewicht aufgeführte Gegenstände.	
A. Eingang auf der Sunte.						
1. Mittelft Frachtschiffe eingegangen und zur Verzollung gekommen	108	—	65274	472 ¹ / ₂	31743	6
2. Desgleichen mittelst des Dampfsboots	—	—	—	—	1195	79
3. Direct ein- und wieder ausgegangene Quantitäten	—	—	—	—	123	46
4. Mit Declarationscheinen eingegangen	—	312	10339	781	21033	—
5. Unmittelbar vom Auslande eingegangen und zur Niederlage gebracht	—	—	—	—	13760	60
6. Creditirte Weinbestände brutto	—	—	—	—	—	—
7. Zollfreie Gegenstände, wie Heu, Stroh, Busch, Muscheln ic.	—	—	—	1965	—	—
Summa des Eingangs	108	312	75813	3218 ¹ / ₂	67853	91
B. Ausgang auf der Sunte.						
8. In das Ausland gesandte ausgangsabgabepflichtige Gegenstände	—	—	—	—	224	89
9. Mit Declarationscheinen abgefertigte Quantitäten	—	163	776	269 ¹ / ₄	27937	—
10. Mit Legitimationschein durch den Grenzbezirk in das Ausland versandt	—	—	—	—	6712	96
11. Von den mit Legitimationschein in den Grenzbezirk versandten Quantitäten die Hälfte	—	—	—	—	1516	2
12. Direct ein- und wieder ausgegangene Quantitäten	—	—	—	—	123	46
13. Zollfreie Gegenstände, wie Busch, Noor- foden ic.	—	—	—	2361 ¹ / ₄	—	—
Summa des Ausgangs	—	163	776	2830 ¹ / ₂	36514	33
dazu der Eingang	108	312	75813	3218 ¹ / ₂	67853	91
Gesamtverkehr	108	475	76589	6049	104370	24
108 Tonnen à 300 E					324	—
475 Anker à 80 E					380	—
76589 Scheffel à 30 E					22976	70
6049 Schiffslast à 3750 E					226837	50
Nach Gewicht benannte Gegenstände					104370	24
Summa Zollgewicht oder kölnisch Gewicht pro 1833 ist der Verkehr					354888	44
					379388	69
					355186	70
Mithin pro 1836 mehr					24202	99



Elsfleth pro 1856, 1857 und 1858.

1857.					1858.							
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5			
Tonnen	Anker	Scheffel	Schiffslast zu 3750 Pfd.	Nach Gewicht aufgeführte Gegenstände.	Tonnen	Anker	Scheffel	Schiffslast zu 3750 Pfd.	Nach Gewicht aufgeführte Gegenstände			
				Ctr. ℔					Ctr. ℔			
6	78	—	19088	1682	65182	00	413 ¹ / ₂	—	34675	162 ³⁵⁵⁴ / ₃₇₅₀	153380	50
79	—	—	—	—	784	00	—	—	—	—	443	60
16	—	—	—	—	121	26	—	—	—	—	292	86
—	—	240	156110	312	24859	00	314	—	168634	357 ²⁸¹² / ₃₇₅₀	57529	28
30	—	—	—	—	10223	28	—	—	—	—	8790	33
—	—	—	—	—	376	31	—	—	—	—	259	97
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2924	—	—	—	—	—	—	2926 ¹⁸⁷⁶ / ₃₇₅₀	110891	00
01	78	240	175198	4918	101547	85	727 ¹ / ₂	—	203309	2666 ²⁵⁵⁴ / ₃₇₅₀	333587	54
39	—	—	—	—	221	41	—	—	—	—	544	92
—	—	1	1315	326	33899	00	254	—	237	191 ⁹³⁸ / ₃₇₅₀	32202	91
06	—	—	—	—	6301	00	—	—	—	—	8684	31
2	—	—	—	—	1606	00	—	—	—	—	1793	51
6	—	—	—	—	121	26	—	—	—	—	292	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1488	—	—	—	—	—	—	1647 ¹⁸⁷⁵ / ₃₇₅₀	880	00
3	—	1	1315	1814	42148	67	254	—	237	1830 ²⁸¹³ / ₃₇₅₀	44398	51
1	78	240	175198	4918	101547	85	727 ¹ / ₂	—	203309	2666 ²⁵⁵⁴ / ₃₇₅₀	333587	54
4	78	241	176513	6732	143696	52	981 ¹ / ₂	—	203546	4497 ¹⁶¹⁷ / ₃₇₅₀	377986	05
—	78	Tonnen à 300 ℔		234	00	981 ¹ / ₂	Tonnen à 300 ℔		2944	50		
—	241	Anker à 80 ℔		192	80	203546	Scheffel à 30 ℔		61063	80		
0	176513	Scheffel à 30 ℔		52953	90	4497 ¹⁶¹⁷ / ₃₇₅₀	Schiffslast à 3750 ℔		168853	67		
0	6732	Schiffsl. à 3750 ℔		252450	00	Nach Gewicht aufgeführte Gegenstände		377986	05			
4	Nach Gewicht aufgeführte Gegenstände		143696	52	Summa Zollgewicht oder Cölnisch Gewicht pro 1856 ist der Verkehr		449327	22	610848	06		
4	Summa Zollgewicht oder Cölnisch Gewicht pro 1857 ist der Verkehr		480560	88	Mithin pro 1857 mehr		379388	69	633018	70		
9	Mithin pro 1857 mehr		401172	19	Mithin pro 1858 mehr		172457	82	480560	88		
9									172457	82		

Allelei.

1) Schwurgericht. In der ersten Schwurgerichtssitzung am 14. März wurde gegen den hier wohnhaften Arbeiter Joh. Friedr. Haverkamp aus dem Eversten verhandelt. Der Angeklagte 48 Jahre alt, lutherisch, Vater von 4 Kindern, seit dem Jahre 1848 schon 6 Mal wegen Diebstahls zum Theil mit Einbruch, wegen Unterschlagung und Betrug bestraft, außerdem wegen zweier Vergehen von der Instanz entlassen, war angeklagt: in der Nacht vom 18/19. Nov. v. J. von dem an der Moordorfer Chaussee belegenen Lande des Hausmanns Heinemann zu Altenhundertorf 4 Schafe aus der Weide, und in der Nacht vom 6/7. Decbr. v. J. aus dem Koven des Heuermanns Kieselhorst zum Paradiese 4 Schafe gestohlen zu haben. Die Schafe des Heinemann sollte Angeklagter am 19. Nov. v. J. früh Morgens an den Schlachter Wolfram hieselbst verkauft haben. Haverkamp leugnete diesen Verkauf nicht, wollte die Schafe aber in Strohausen von einem unbekanntem Mann gekauft, auch sie früher als angegeben verkauft haben. Es stellte sich jedoch mit Gewißheit heraus, daß dem Heinemann die Schafe gestohlen seien, es ergab sich als wahrscheinlich, daß Wolfram am 19. Nov. die gestohlenen Schafe gekauft habe, der Angeklagte konnte sich ferner über seine Mittel zum Ankauf nicht genügend ausweisen, dazu kam daß für die zwischen Diebstahl und Verkauf liegende Zeit die Entfernung Strohausens von Altenhundertorf und von Oldenburg zu groß erschien. Die Schafe des Kieselhorst gestand Beklagter freilich zu besitzen zu haben, er wollte sie aber an dem Tage, wo der Diebstahl geschehen war, Nachmittags von einem gewissen Hage zu Altenhundertorf gekauft haben. Es ergab sich, daß die Schafe schon um 4—5 Uhr des genannten Tages in den Koven getrieben waren, und daß von dem Koven eine Spur bis nach Oldenburg geführt habe. Auch hier fehlte genügender Nachweis der Mittel zum Ankauf.

Die Geschworenen beantworteten die Fragen: Ist Angeklagter schuldig, in der Nacht vom 18/19. Nov. v. J. von Heinemanns Land zu Moordorf 4 Schafe aus der Weide gestohlen zu haben? Befanden sich diese Schafe auf der Weide? Ist Angeklagter schuldig, in der Nacht vom 6/7. Decbr. v. J. aus Kieselhorst's Stalle 4 Schafe gestohlen zu haben? mit Ja. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten mit Rücksicht auf den Rückfall zu 8 Jahren Zuchthaus, Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht und in die Kosten.

2) Polizeigericht. Sitzung vom 19. März. Ein hiesiger homöopathischer Arzt, welcher früher schon wegen unbefugten Verkaufs von Arzneiwaaren verurtheilt worden war, wurde beschuldigt, seinen Kranken abermals Pulver verkauft zu haben, welche er selbst angefertigt habe. Angeklagter gestand zu, einem Patienten zu drei verschiedenen Malen Pulver verabreicht zu haben, er habe jedoch keine Bezahlung dafür erhalten, diese sei vielmehr nur für die ärztliche Consultation berechnet. Der Vertheidiger des Beschuldigten verbreitete sich des Weiteren über die Homöopathie im Allgemeinen, und über das im vorliegenden Falle angewendete Mittel (Sepia). Er hob hervor, daß letzteres kein Arzneimittel und nur bestimmt sei, eine wohlthuende Wirkung zu üben und daß eine Bereitung homöopathischer Mittel in den hiesigen Apotheken wegen deren dunstgeschwängelter Atmosphäre nicht möglich sei, auch deshalb nicht rathlich erscheine, weil die mit homöopathischen Recepten dort erscheinenden Kranken durch das Hohlälcheln der Apotheker, wofür der Vertheidiger einen Zeugen sistirte, in ihrem Zutrauen zur Homöopathie beirrt werden könnten. Der Gerichtshof erkannte mit Rücksicht auf den vorliegenden Rückfall eine Bruchstrafe von 15 Thaler.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.